

entschieden, welche in den Artikeln 4, 5 und 6 des vorliegenden Dekretes aufgeführt sind.

8. Requirierte und konfiszierte Güter gehen in das Eigentum, bei zeitweiliger Einziehung in die Verfügung der RSFSR über und werden den zuständigen Machtorganen spätestens 3 Tage nach der Beschlagnahme übergeben.

Die Organe, welche über die Requirierung oder Konfiszierung beschließen oder denen requirierte und konfiszierte Gegenstände zugehen, haben einen genauen Nachweis und Inventarlisten dieser Güter zu führen.

*Anmerkung:* Eine ausführlichere Ordnung der Übergabe an die entsprechenden Ämter sowie des Nachweises und der Preisfestlegung wird durch eine Instruktion des Volkskommissariats für Justiz unter Teilnahme des Volkskommissariats für Ernährungswesen, des Obersten Volkswirtschaftsrates und des Volkskommissariats für Arbeiter- und Bauern-Inspektion festgelegt. Bis zum Erscheinen dieser Instruktion ist die allgemeine Ordnung, welche durch die Artikel 7—10 des vorliegenden Dekretes festgelegt wird, einzuhalten.

9. Die Bezahlung von requirierten Gütern wird durch das Regierungsorgan, welches den Beschluß über die Requirierung faßte, bis spätestens 1 Monat nach Aushändigung der Kopie der Requirierungsbescheinigung an die betroffene Person, vorgenommen.

10. Bei jeder Requirierung, Konfiszierung und bei Einziehung von Gütern wird zum Zeitpunkt der Wegnahme ein Protokoll mit genauer Angabe der 1. formellen Bestimmungen, die ihnen zugrundeliegen und 2. des requirierten oder konfiszierten Gutes angefertigt. Der Besitzer des requirierten oder konfiszierten Gutes erhält spätestens 3 Tage danach eine Kopie des o. g. Protokolls.

11. Im Falle einer Konfiszierung, die im Rahmen einer Strafe verhängt wird, haben die Machtorgane, welche die Konfiszierung durchführen, dem Besitzer der konfiszierten Gegenstände und seinen Familienangehörigen die notwendigen Haushalts- und Berufs- sowie Produktionsgegenstände in dem Umfang zu belassen, der durch allgemeine Bestimmungen festgelegt ist. Beschwerden über fehlerhafte Handlungen bei der Vollstreckung einer solchen Konfiszierung sind an das Präsidium des örtlichen Exekutivkomitees einzureichen, welches verpflichtet ist, dieselben in einer Frist von 3 Tagen zu behandeln.

12. Alle früheren Dekrete und Beschlüsse sowohl zentraler als auch örtlicher Behörden über Requirierungen und Konfiszierungen, die dem vorliegenden Dekret zuwiderlaufen, werden außer Kraft gesetzt.